GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 -

Vorlage 199 /XII.L.	
Datum:	18.09.2026

An den

Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	29.09.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	06.10.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Feststellung des Jahresabschlusses 2025 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja Stellungnahme RPA und Bestätigungsvermerk MRT GmbH Koblenz
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Nettersheim beschließt gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung.
2. Er beschließt zudem, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.954.944,73 € mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.
3. Der Rat beschließt gem. § 96 Absatz 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters zu erteilen.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zum Jahresabschluss 2025 mit Vorlage 198 für den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage in der dargestellten Form unter dem Vorbehalt steht, dass der Rechnungsprüfungsausschuss mit seinem Beschluss dem Vorschlag gemäß Vorlage 198 folgt.
Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss mit der beigefügten Stellungnahme in seiner Sitzung vom 29. September 2026 das Ergebnis seiner Beratungen zusammengefasst hat, hat er dem Gemeinderat empfohlen, den Jahresabschluss 2025 in der geprüften Fassung nach § 96 Absatz 1 GO NRW festzustellen und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Rat, gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW, auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage ab dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 stellt sich, ergänzt um die prognostische Entwicklung unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ergebnisplanung des aktuellen Haushalts 2026 und des tatsächlichen Jahresergebnisse 2025, wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Jahresrechnungsergebnis	Stand der Ausgleichsrücklage
Eröffnungsbilanz		3.275.914 EUR
2009	-1.662.041,94 EUR	1.613.872 EUR
2010	-153.884,39 EUR	1.459.987 EUR
2011	459.316,94 EUR	1.919.304 EUR
2012	109.392,94 EUR	2.028.697 EUR
2013	-86.658,99 EUR	1.942.038 EUR

2014	-499.333,52 EUR	1.442.704 EUR
2015	-55.741,05 EUR	1.386.963 EUR
2016	332.936,28 EUR	1.719.900 EUR
2017	81.656,46 EUR	1.801.556 EUR
2018	-89.711,58 EUR	1.711.844 EUR
2019	1.535.819,84 EUR	3.247.664 EUR
2020	788.609,63 EUR	4.036.274 EUR
2021	656.122,31 EUR	4.692.396 EUR
2022	1.006.873,85 EUR	5.699.270 EUR
2023	-553.235,91 EUR	5.146.034 EUR
2024	-1.380.728,71 EUR	3.765.305 EUR
2025 (Ist)	-2.954.944,73 EUR	810.360 EUR
2026 (Plan)	-2.249.589 EUR	0 EUR (-1.439.229 EUR) als zusätzlicher Vortrag eines Jahresfehlbetrages in die Folgejahre
2027 (Plan)	-1.921.595 EUR	0 EUR (-1.921.595 EUR) als zusätzlicher Vortrag eines Jahresfehlbetrages in die Folgejahre)
2028 (Plan)	-1.661.184 EUR	0 EUR (-1.661.184 EUR als zusätzlicher Vortrag eines Jahresfehlbetrages in die Folgejahre)
2029 (Plan)	-523.757 EUR	0 EUR (-523.757 EUR als zusätzlicher Vortrag eines Jahresfehlbetrages in die Folgejahre)

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 ist dieser nach § 96 Absatz 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde (Kreis Euskirchen) anzuzeigen und

danach öffentlich bekannt zu machen sowie bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, also dem für das Jahr 2026, zur Einsichtnahme verfügbar zu halten

gez. Crump

Bürgermeister